

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2018

Nr. 2018/1807

## Seewen: Kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan Naturreservat «Fulnau» mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Einsprachen

---

### 1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (nachfolgend BJD) unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan Naturreservat «Fulnau» mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Der Wald im Gebiet «Fulnau» im oberen Teil des Pelzmühletals liegt vollständig im Eigentum des Kantons Solothurn. Im Jahre 1997 wurde über dem sich im Gebiet befindenden Abrissgebiet eines historischen Bergsturzes ein Waldreservat ausgeschieden, welches einen Nutzungsverzicht während 100 Jahren zum Ziel hat (RRB Nr. 2925 vom 9. Dezember 1997). Als Folge des Bergsturzes entwickelten sich im «Fulnau» verschiedene Böden und Waldgesellschaften, welche gute Voraussetzungen für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten bieten. So kommen u.a. verschiedene geschützte und schützenswerte Arten vor, wovon elf auf der Roten Liste stehen.

Aufgrund des durch mehrere Studien belegten Vorkommens von zahlreichen geschützten und gefährdeten Arten wird mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung über dem Gebiet «Fulnau» ein Naturreservat ausgeschieden. Dieses bezweckt die Erhaltung und Pflege der verschiedenen Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere. Im Vordergrund stehen dabei der Schutz der wertvollen Felsökosysteme und die Bereinigung des bestehenden Nutzungskonflikts zwischen dem Naturschutz und der Freizeitnutzung, insbesondere dem Kletterbetrieb im Felsgebiet «Borowan». Entsprechende Vorgaben werden im Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften erlassen.

#### 2.2 Verfahren

##### 2.2.1 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. Mai 2018 bis zum 12. Juni 2018. Innerhalb der Auflagefrist erhoben die folgenden Parteien fristgerecht Einsprache beim Bau- und Justizdepartement (BJD):

- SAC-Sektion Angenstein, p.A. Durst Martin, Benkenstrasse 6, 4153 Reinach
- SAC-Sektion Basel, p.A. Leupin Peter, Bifangweg 8, 4143 Dornach
- SAC-Sektion Baselland, p.A. Isenegger Niklaus, Hauptstrasse 104c, 4416 Bubendorf

- IG Klettern Basler Jura, p.A. Müller Patrik, Furlenstrasse 19, 4415 Lausen
- Müller Patrik, Furlenstrasse 19, 4415 Lausen
- Bader Annemarie, Furlenstrasse 19, 4415 Lausen
- Bauer Katharina, Ruessacherstrasse 15, 4432 Lampenberg
- Egloff Peter, Christoph-Merianstrasse 3, 4142 Münchenstein
- Freyvogel Manuela, Bergliweg 30, 4418 Reigoldswil
- Freyvogel Severin, Bergliweg 30, 4418 Reigoldswil
- Frick Christian, Belchenring 16, 4123 Allschwil
- Garley-Sagoe Kevin, Bornfeldstrasse 16, 4600 Olten
- Glatz Beat, Margelackerstrasse 17a, 4132 Muttenz
- Götz Lucas / Götz-Haake Christina, Eggrainweg 13, 4402 Frenkendorf
- Rémy Hilmar, Steinrain 74, 4112 Flüh
- Jaeggi Christian, Reichensteinerstrasse 25, 4144 Arlesheim
- Knierzinger Nicole, Jacob Burckhardt-Strasse 20, 4052 Basel
- Maier Denis, Länggassstrasse 106, 3012 Bern
- Metzger Raphael, Brislachstrasse 45, 4242 Laufen
- Moesch Dominique, Im Schänzli 108, 4132 Muttenz
- Moll Roland, Hofstetterstrasse 34, 4112 Flüh
- Moll Sven, Gempenstrasse 16, 4143 Dornach
- Pavel Filip, Offenburgerstrasse 49, 4057 Basel
- Dr. Püschner Ulrich, Spittelerstrasse 3, 4410 Liestal
- Roth Gerhard, Im Kohl 217, 4493 Wenslingen
- Schenker Rhea, Frobургstrasse 26, 4052 Basel
- Siegrist Peter, Seltisbergerstrasse 29, 4410 Liestal
- Signer Richard, Lerchenweg 43, 4123 Allschwil
- Silbernagel Daniel, Mittlere Strasse 159, 4056 Basel
- Stalder Andreas, Jacob Burckhardt-Strasse 20, 4052 Basel
- Trummer Myrtha, In den Zweigen 4, 4246 Wahlen b. Laufen

- Tschärner Michael, Hauptstrasse 38, 4422 Arisdorf.

Ausserhalb der Einsprachefrist (Poststempel vom 28. Juni 2018) hat Graber Noah, Benedikt Bangerstrasse 3, 4142 Münchenstein, gegen die Nutzungsplanung Einsprache erhoben.

## 2.2.2 Behandlung der Einsprachen

### 2.2.2.1 Grundsätzliches

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den kantonalen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim BJD Einsprache erheben (§ 69 lit. c des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 [PBG; BGS 711.1] i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung 22. Juni 1979 [RPG; SR 700] gewährleistet das kantonale Recht gegen Nutzungspläne und raumplanerische Verfügungen (z.B. Baubewilligungen gemäss Art. 22 RPG) die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht verlangt gestützt auf Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) neben der formellen Beschwerde, dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss wie bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Legitimation ergibt sich nicht allein aus der räumlichen Nähe, sondern aus der daraus herrührenden besonderen Betroffenheit. Das Bundesgericht prüft die Legitimationsvoraussetzungen in einer Gesamtwürdigung anhand der im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (vgl. Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4236 Ziff.

2.3.1.2). In Grenzfällen besteht ein Beurteilungsspielraum, bei dessen Ausübung einerseits eine kaum mehr zu begrenzende Öffnung des Beschwerderechts zu vermeiden ist und andererseits die Schranken auch nicht zu eng gezogen werden dürfen, um nicht die vom Gesetzgeber gewollte Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung in Fällen, in denen der Beschwerdeführer ein aktuelles und schützenswertes Interesse besitzt, auszuschliessen (vgl. zum Ganzen: BGE 1C\_101/2016, E.3.3; BGE 136 II 281, E. 2.3.2; VWBES.2017.29, E. I. 1).

Die Einsprachebehandlung in diesem erstinstanzlichen Verfahren erfolgt kosten- und entschädigungslos. Die verschiedenen Einsprachen gilt es nachfolgend zu beurteilen:

### 2.2.2.2 Einsprache des Schweizer Alpen-Clubs SAC, Sektionen Angenstein, Basel und Baselland

Die Einsprachen der Sektionen Angenstein, Basel und Baselland stimmen in deren Wortlaut fast zu 100 % überein. Zudem sind die Legitimationsvoraussetzungen dieselben. Diese drei Einsprachen können folglich zusammen beurteilt werden. Die Einsprecher beantragen, es sei das Klettern am Borowan im Naturreservat «Fulnau» im bisherigen Rahmen weiterhin zu erlauben. Weiter beantragen sie, es sei ein Augenschein mit ausgewiesenen Experten durchzuführen.

Die drei Einsprecher bringen zu ihrer Legitimation vor, dass sie eine juristische Person im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, also ein Verein, seien. Gemäss Statuten verbinde der SAC am Bergsport und an der Bergwelt interessierte Menschen. Die Mitglieder dieser drei Sektionen würden seit vielen (gemäss Einsprachen der Sektionen Basel und Baselland seit über 20) Jahren regelmässig Kletter-

und Ausbildungstouren im Gebiet Borowan unternehmen. Es bestehe somit ein enger räumlicher Bezug zum Klettergebiet - die Legitimationsvoraussetzungen seien deshalb erfüllt.

Nach dem Dargelegten haben die Sektionen zurecht nicht geltend gemacht, dass sie gestützt auf Art. 12 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) zur Einsprache legitimiert seien. Denn sie wurden hierzu vom SAC Schweiz, welcher als Dachverband Träger des ideellen Verbandsbeschwerderechts ist, nicht ermächtigt. Zudem stehen auch die Interessen des einzelnen Mitglieds und nicht diejenigen, welche mittels der Verbandsbeschwerde nach NHG geltend gemacht werden können, auf dem Spiel. Dies zeigt sich insbesondere am Hauptantrag, welcher sich gegen das Kletterverbot richtet.

Zu prüfen ist folglich, ob die Voraussetzungen der egoistischen Verbandsbeschwerde erfüllt sind. Ein Verband kann die Interessen seiner Mitglieder nur geltend machen, wenn es sich um solche handelt, die er nach seinen Statuten zu wahren hat, die der Mehrheit oder doch einer Grosszahl seiner Mitglieder gemeinsam sind und zu deren Geltendmachung durch Beschwerde jedes dieser Mitglieder befugt wäre (BGE 136 II 539, E. 1.1).

Es wird in den Einsprachen weder behauptet, noch ist ersichtlich, dass einzelne bzw. der grössere Teil der Mitglieder der drei resp. einer der drei Sektionen im Perimeter oder in Fussdistanz zum Perimeter wohnen. Es ist deshalb fraglich, ob die einzelnen Mitglieder beschwert sind, da nicht ersichtlich ist, weshalb sie mehr betroffen sein sollten, als andere Personen. Zudem belegen die Einsprecher nicht, dass sie ausgesprochen oft in diesem Gebiet ihrer Freizeitaktivität nachgehen würden.

Das Bundesgericht verneinte im Urteil vom 23. Februar 2015 (BGer 1C\_453/2014, 1C\_454/2014, E. 5) die Legitimation des SAC und seiner Mitglieder bei der Ausscheidung von Wildruhezonen. Die Legitimation wird vom Bundesgericht mit dem Argument verneint, dass die Betroffenen für ihre Aktivitäten auf andere Gebiete ausweichen könnten, ohne dass ihre Freizeitaktivitäten dadurch gefährdet oder besonders beschränkt würden. Sie würden nicht anders oder stärker betroffen als andere Personen, die ein Interesse an Wintersportaktivitäten bekunden.

Die Einsprecher sprechen sich in casu gegen ein Kletterverbot aus, weil sie dadurch die Ausübung des Hobbys ihrer Mitglieder beeinträchtigt sehen. Die Einsprecher führen aus, dass sie das vorliegende Gebiet «bloss» im Sommer - und nicht ganzjährig - nutzen würden. Dies führt dazu, dass sie im Winter bereits jetzt auf andere Gebiete ausweichen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sie dies nicht auch im Sommer machen können. Schliesslich erbringen die Einsprecher auch keinen Nachweis (bspw. in Form eines Tourenjournals), dass sie oft in diesem Gebiet anzutreffen wären. Im Gegenteil: sie selber sprechen von bloss wenigen Seilschaften, welche pro Jahr im Perimeter unterwegs seien. Es fehlt folglich - nebst dem angesprochenen Nachweis - bereits an der geforderten Häufigkeit von Touren bzw. der mindestens grossen Anzahl an Mitgliedern der einzelnen Sektionen, damit ein tatsächliches Interesse nachgewiesen werden könnte, um das egoistische Verbandsbeschwerderecht zu begründen. Des Weiteren geht aus der im Raumplanungsbericht vorgenommenen Interessenabwägung (S. 12) hervor, dass in der nahen Umgebung (1 km Distanz) rund 350 Kletterrouten vorzufinden sind. Jedenfalls dürfte es ein Leichtes sein, Alternativen zu finden, um der Freizeitbeschäftigung nachgehen zu können. Die Mitglieder der Einsprecher können ihr Hobby an einem anderen Ort weiterhin ausüben, ohne dass ihre Freizeitaktivität durch die Schaffung dieses Kletterverbots beeinträchtigt oder stark eingeschränkt würde. Es ist nicht ersichtlich, dass die Mitglieder der Einsprecher anders und intensiver betroffen wären als andere Personen, welche einer ähnlichen Freizeitaktivität nachgehen.

Dies führt insgesamt dazu, dass die durch das Bundesgericht aufgestellten Legitimationsvoraussetzungen für die egoistische Verbandsbeschwerde nicht erfüllt sind. Auf die Einsprachen der Sektionen Angenstein, Basel und Baselland des Schweizer Alpen-Clubs SAC ist nicht einzutreten.

### 2.2.2.3 Einsprache IG Klettern Basler Jura

Mit Eingabe vom 10. Juni 2018 erhob die IG Klettern Basler Jura (nachfolgend «IG Klettern») Einsprache gegen den Kantonalen Nutzungsplan Naturreservat «Fulnau» mit Sonderbauvorschriften. Die IG Klettern beantragt, das im Nutzungsplan unter Sonderbauvorschriften, II. Schutzbestimmungen, § 4 Schutzvorschriften, vorgesehene Verbot des «-Felsklettern im ganzen Reservatsperimeter» sei aufzuheben. Der Schutz des Gebietes sei weiterhin durch den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2925 aus dem Jahr 1997 zu regeln. Zudem sei vor der Umsetzung von Eingriffen oder Verboten, das im Nutzungsplan unter § 8 aufgeführte Monitoring konzeptionell auszuarbeiten und finanziell zu gewährleisten. Weiter seien die §§ 1, 4, 5 und 8 der Sonderbauvorschriften anzupassen. Schliesslich sei ein Augenschein vor Ort unter Beizug von ausgewiesenen Experten durchzuführen und eine wissenschaftliche Datenaufnahme und Darstellung der Naturwerte anzuordnen.

Die Anträge der IG Klettern richten sich also einerseits gegen das Kletterverbot gemäss § 4 SBV sowie das in § 8 SBV vorgesehene Monitoring und andererseits gegen die Unterhalts- und Pflegemassnahmen gemäss § 5 SBV.

Diese zwei Themengebiete (Kletterverbot und Themen betr. Naturschutz) gilt es die Legitimation betreffend gesondert zu beurteilen:

Die IG Klettern erhebt Einsprache gegen das in § 4 SBV statuierte Kletterverbot. Es solle der Schutz des Gebiets weiterhin im Sinne des vorerwähnten Regierungsratsbeschlusses (Nr. 2925) gewährleistet werden. Die Legitimationsvoraussetzungen diese Einsprachepunkte betreffend sind dieselben, welche auch bei den Sektionen Angenstein, Basel und Baselland des Schweizer Alpen-Clubs SAC Anwendung finden. Folglich müssen die Voraussetzungen für eine egoistische Verbandsbeschwerde erfüllt sein: Es wird in der Einsprache weder behauptet, noch ist ersichtlich, dass einzelne bzw. der grössere Teil der Mitglieder der IG Klettern im Perimeter oder in Fussdistanz zum Perimeter wohnen. Es ist deshalb nicht nachgewiesen, dass die einzelnen Mitglieder beschwert sind, da nicht ersichtlich ist, weshalb sie mehr betroffen sein sollten, als andere Personen. Zudem belegt die Einsprecherin nicht, dass ihre Mitglieder ausgesprochen oft in diesem Gebiet ihrer Freizeitaktivität nachgehen würden.

Die Einsprecherin äussert sich in casu gegen ein Kletterverbot, weil sie dadurch die Ausübung des Hobbys ihrer Mitglieder beeinträchtigt sieht. Die Einsprecherin erbringt keinen Nachweis (bspw. in Form eines Tourenjournals), dass ihre Mitglieder oft in diesem Gebiet anzutreffen wären. Es fehlt folglich - nebst dem angesprochenen Nachweis - bereits an der geforderten Häufigkeit von Touren bzw. der mindestens grossen Anzahl an Mitgliedern der Einsprecherin, damit ein tatsächliches Interesse nachgewiesen werden könnte, um das egoistische Verbandsbeschwerderecht zu begründen. Des Weiteren geht aus der im Raumplanungsbericht vorgenommenen Interessenabwägung hervor, dass in der nahen Umgebung (1 km Distanz) rund 350 Kletterrouten vorzufinden seien. Die Einsprecherin bringt zwar vor, dass nicht sämtliche, aufgeführten Kletterrouten innerhalb des Radius von 1 km seien. Als Beispiel führt sie das «Pelzli» an. Selbst, falls dieses Gebiet ausserhalb dieses Radius sein sollte, wären einerseits noch immer eine grosse Anzahl von Routen innerhalb des Radius vorfindbar. Andererseits behauptet die Einsprecherin nicht, dass eine Grosszahl ihrer Mitglieder in diesem Radius wohnen würde und die Mitglieder nicht auf das Gebiet «Pelzli» ausweichen könnten. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich dieses Gebiet noch immer in der näheren Umgebung befindet. Schliesslich führt der die Einsprache unterzeichnende Präsident in seiner persönlichen Einsprache aus, dass er «alle ein bis zwei Jahre» im Borowan (sprich im umstrittenen Gebiet) klettern gehen würde. Er weicht folglich schon jetzt teilweise für ein ganzes Jahr auf andere Gebiete aus. Es dürfte nach dem Erwogenen für sämtliche Mitglieder der Einsprecherin ein Leichtes sein, Alternativen zu finden, um

der Freizeitbeschäftigung nachgehen zu können. Die Mitglieder der Einsprecherin können ihr Hobby an einem anderen Ort weiterhin ausüben, ohne dass ihre Freizeitaktivitäten durch die Schaffung dieses Kletterverbots beeinträchtigt oder stark eingeschränkt würden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Mitglieder der Einsprecherin anders und intensiver betroffen wären als andere Personen, welche einer ähnlichen Freizeitaktivität nachgehen.

Dies führt insgesamt dazu, dass die Legitimationsvoraussetzungen für die egoistische Verbandsbeschwerde nicht erfüllt sind. Auf die Einsprache der IG Klettern ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

Weiter beantragt die IG Klettern, dass die §§ 1, 4, 5 und 8 SBV anzupassen seien. Nebst den bereits angesprochenen Anträgen das Kletterverbot betreffend, welche zu den gewünschten Anpassungen von § 4 SBV führen sollen, handelt es sich um Anpassungen der weiteren Paragraphen im Sinne des Naturschutzes. Dieser Argumentation folgt zumindest die IG Klettern. Es ist zu prüfen, ob die IG Klettern hinsichtlich dieses Punktes (Naturschutz) zur Verbandsbeschwerde legitimiert ist: Zu prüfen ist deshalb, ob Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG der IG Klettern das Recht einräumt, gegen den vorliegenden kantonalen Nutzungsplan Einsprache zu erheben. Grundlegende Voraussetzung ist, dass der Verband zu den nach dieser Bestimmung beschwerdeberechtigten Organisationen gehört (Art. 12 Abs. 3 NHG i.V.m. dem Anhang zur bundesrätlichen Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076]). Die IG Klettern ist keine Organisation im Sinne dieser Bestimmung. Des Weiteren ist sie weder schweizweit tätig noch legte sie mittels Statuten dar, dass der Naturschutz Teil des statutarisch festgelegten Zwecks sei. Die IG Klettern ist nach dem Gesagten auch nach § 16 Abs. 2 PBG nicht legitimiert, Anträge im Sinne des Naturschutzes zu stellen.

Schliesslich sind auch keine anderen Gründe ersichtlich, welche den Schluss zulassen würden, dass die IG Klettern zu einer Einsprache legitimiert ist. Auf die Einsprache der IG Klettern ist nach dem Erwogenen nicht einzutreten.

An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass das Mitwirkungsverfahren nicht zu beanstanden ist: Die jetzigen Einsprecher (SAC sowie die IG Klettern) nahmen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Stellung zu der angedachten Planung. Die Argumente der Interessenvertreter wurden im Raumplanungsbericht berücksichtigt. Die Interessenvertreter führten beispielsweise - wie auch in den Einsprachen wieder - aus, dass der freie Zugang zum Wald im ortsüblichen Umfang gewährleistet sein müsse. Dem Raumplanungsbericht ist zu entnehmen, dass die vorliegende Nutzung - insbesondere die fest eingerichteten Hilfsmittel - dieses Ausmass übersteigen würde. In dieser Hinsicht ist den Ausführungen des Raumplanungsberichtes zuzustimmen. Es fand schliesslich eine nachvollziehbare Interessenabwägung statt, welche ebenfalls auf diese Argumentation eingeht.

#### 2.2.2.4 Einsprachen Privatpersonen

Betreffend die Einsprachen von Müller Patrik, Lausen; Bader Annemarie, Lausen; Bauer Katharina, Lampenberg; Egloff Peter, Münchenstein; Freyvogel Manuela, Reigoldswil; Freyvogel Severin, Reigoldswil; Frick Christian, Allschwil; Garley-Sagoe Kevin, Olten; Glatz Beat, Muttenz; Götz Lucas / Götz-Haake Christina, Frenkendorf; Rémy Hilmar, Flüh; Jaeggi Christian, Arlesheim; Knierzinger Nicole, Basel; Maier Denis, Bern; Metzger Raphael, Laufen; Moesch Dominique, Muttenz; Moll Roland, Flüh; Moll Sven, Dornach; Pavel Filip, Basel; Dr. Püschner Ulrich, Liestal; Roth Gerhard, Wenslingen; Schenker Rhea, Basel; Siegrist Peter, Liestal; Signer Richard, Allschwil; Silbernagel Daniel, Basel; Stalder Andreas, Basel; Trummer Myrtha, Wahlen b. Laufen und Tschanner Michael, Arisdorf, gelten dieselben Legitimationsvoraussetzungen. Zudem sind fast sämtliche Einsprachen in ihrem Wortlaut grösstenteils identisch. Dies sowie die Anzahl der Einsprecher ist wohl auf die «Mustereinsprache» zurückzuführen, welche auf der Homepage der

«IG Klettern» (vgn.) publiziert und zum Download angeboten wurde. Die Prüfung der Legitimation der einzelnen Einsprecher kann gemeinsam vorgenommen werden:

Die grundsätzlichen Legitimationsvoraussetzungen wurden bereits unter den Ziff. 2.2.2.1-2.2.2.3 dargelegt. Diese gelten insbesondere betreffend die Beziehungsnähe und die besondere Betroffenheit auch für die Privatpersonen.

Sämtliche vorgenannten Privatpersonen, welche gegen den vorliegend zu prüfenden kantonalen Nutzungsplan Einsprache erhoben haben, verfügen weder über die verlangte räumliche Beziehungsnähe noch sind sie mit Blick auf die obgenannte bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGer 1C\_453/2014, 1C\_454/2014, E. 5) besonders betroffen. Dies schon deshalb, weil die Einsprecher auch nicht darlegen, dass sie besonders oft in diesem Gebiet vorzufinden sind. Wie bereits unter Ziff. 2.2.2.2 dargelegt, sind in der nahen Umgebung zudem rund 350 Kletterrouten vorzufinden, auf welche die Einsprecher ausweichen können. Des Weiteren wird durch die Einsprecher teilweise behauptet, dass sie «bloss» alle 1 bis 2 Jahre am Borowan klettern gingen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sie in ihrer Freizeitaktivität nicht eingeschränkt werden und dieser nach wie vor nachgehen können. Sie sind demnach nicht mehr betroffen als andere Personen, die einer ähnlichen Freizeitaktivität nachgehen. Sämtliche Privatpersonen sind aus diesen Gründen nicht zur Einsprache legitimiert.

Auf die Einsprachen sämtlicher vorgenannter Privatpersonen ist mangels Legitimation nicht einzutreten.

#### 2.2.2.5 Einsprache von Graber Noah, Münchenstein

Die Einsprache von Graber Noah wurde nicht innert der Auflagefrist vom 14. Mai 2018 bis zum 12. Juni 2018 erhoben, sondern diese Eingabe wurde erst am 28. Juni 2018 der Schweizerischen Post übergeben. Auf die nicht fristgerecht erhobene Einsprache ist nicht einzutreten.

#### 2.2.3 Prüfung von Amtes wegen

Die vorliegende Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Zonen- und Gestaltungsplan Naturreservat «Fulnau» mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Seewen wird genehmigt.
- 3.2 Auf die Einsprachen des Schweizer Alpen-Clubs SAC, Sektionen Angenstein, Basel und Baselland wird nicht eingetreten.
  - 3.2.1 Auf die von der IG Klettern Basler Jura erhobene Einsprache wird nicht eingetreten.
  - 3.2.2 Auf die Einsprachen von Müller Patrik, Lausen; Bader Annemarie, Lausen; Bauer Katharina, Lampenberg; Egloff Peter, Münchenstein; Freyvogel Manuela, Reigoldswil; Freyvogel Severin, Reigoldswil; Frick Christian, Allschwil; Garley-Sagoe Kevin, Olten; Glatz Beat, Muttentz; Götz Lucas und Götz-Haake Christina, Frenkendorf; Rémy Hilmar, Flüh; Jaeggi Christian, Arlesheim; Knierzinger Nicole, Basel; Maier Denis, Bern; Metzger Raphael, Laufen; Moesch Dominique, Muttentz; Moll Roland, Flüh; Moll Sven, Dornach; Pavel Filip, Basel; Dr. Püschner Ulrich, Liestal; Roth Gerhard, Wenslingen; Schenker Rhea, Basel; Siegrist Peter, Liestal; Signer Richard, Allschwil; Silbernagel Daniel, Basel; Stalder Andreas, Basel; Trummer Myrtha, Wahlen b. Laufen und Tschärner Michael, Arisdorf, wird nicht eingetreten.

- 3.2.3 Auf die von Graber Noah, Münchenstein, verspätet eingereichte Einsprache wird nicht eingetreten.
- 3.2.4 Verfahrenskosten werden keine auferlegt.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegend genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Das Planungs- und Ingenieurbüro BSB wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 14. Dezember 2018 fünf Pläne mit Sonderbauvorschriften nachzuliefern.
- 3.5 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, Inseratekosten von Fr. 407.55 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'230.55, zu bezahlen. Der Betrag wird intern verrechnet.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Inseratekosten (Rückerstattung ARP):	Fr.	407.55	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>2'230.55</u>	

Zahlungsart: mit interner Verrechnung



## Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ss)  
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)  
 Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci) (2), zur internen Verrechnung  
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen  
 Forstkreis Dorneck / Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)  
 Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)  
 SAC-Sektion Angenstein, Durst Martin, Benkenstrasse 6, 4153 Reinach **(Einschreiben)**  
 SAC-Sektion Basel, Leupin Peter, Bifangweg 8, 4143 Dornach **(Einschreiben)**  
 SAC-Sektion Baselland, Isenegger Niklaus, Hauptstrasse 104c, 4416 Bubendorf **(Einschreiben)**  
 IG Klettern Basler Jura, Müller Patrik, Furlenstrasse 19, 4415 Lausen **(Einschreiben)**  
 Müller Patrik, Furlenstrasse 19, 4415 Lausen **(Einschreiben)**  
 Bader Annemarie, Furlenstrasse 19, 4415 Lausen **(Einschreiben)**  
 Bauer Katharina, Ruessacherstrasse 15, 4432 Lampenberg **(Einschreiben)**  
 Egloff Peter, Christoph-Merianstrasse 3, 4142 Münchenstein **(Einschreiben)**  
 Freyvogel Manuela, Bergliweg 30, 4418 Reigoldswil **(Einschreiben)**  
 Freyvogel Severin, Bergliweg 30, 4418 Reigoldswil **(Einschreiben)**  
 Frick Christian, Belchenring 16, 4123 Allschwil **(Einschreiben)**  
 Garley-Sagoe Kevin, Bornfeldstrasse 16, 4600 Olten **(Einschreiben)**  
 Glatz Beat, Margelackerstrasse 17a, 4132 Muttenz **(Einschreiben)**  
 Götz Lucas / Götz-Haake Christina, Eggrainweg 13, 4402 Frenkendorf **(Einschreiben)**  
 Rémy Hilmar, Steinrain 74, 4112 Flüh **(Einschreiben)**  
 Jaeggi Christian, Reichensteinerstrasse 25, 4144 Arlesheim **(Einschreiben)**  
 Knierzinger Nicole, Jacob Burckhardt-Strasse 20, 4052 Basel **(Einschreiben)**  
 Maier Denis, Länggassstrasse 106, 3012 Bern **(Einschreiben)**  
 Metzger Raphael, Brislachstrasse 45, 4242 Laufen **(Einschreiben)**  
 Moesch Dominique, Im Schänzli 108, 4132 Muttenz **(Einschreiben)**  
 Moll Roland, Hofstetterstrasse 34, 4112 Flüh **(Einschreiben)**  
 Moll Sven, Gempenstrasse 16, 4143 Dornach **(Einschreiben)**  
 Pavel Filip, Offenburgerstrasse 49, 4057 Basel **(Einschreiben)**  
 Dr. Püschner Ulrich, Spittelerstrasse 3, 4410 Liestal **(Einschreiben)**  
 Roth Gerhard, Im Kohl 217, 4493 Wenslingen **(Einschreiben)**  
 Schenker Rhea, Frobουργstrasse 26, 4052 Basel **(Einschreiben)**  
 Siegrist Peter, Seltisbergerstrasse 29, 4410 Liestal **(Einschreiben)**  
 Signer Richard, Lerchenweg 43, 4123 Allschwil **(Einschreiben)**  
 Silbernagel Daniel, Mittlere Strasse 159, 4056 Basel **(Einschreiben)**  
 Stalder Andreas, Jacob Burckhardt-Strasse 20, 4052 Basel **(Einschreiben)**  
 Trummer Myrtha, In den Zweigen 4, 4246 Wahlen b. Laufen **(Einschreiben)**  
 Tschärner Michael, Hauptstrasse 38, 4422 Arisdorf **(Einschreiben)**  
 Graber Noah, Benedikt Bangastrasse 3, 4142 Münchenstein **(Einschreiben)**  
 BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist  
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Seewen:  
 Genehmigung kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan Naturreiservat «Fulnau» mit  
 Sonderbauvorschriften)